

# WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater  
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater  
Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Dr. Peter Winkler  
Dr. Stefan Sandrini  
Dr. Stefan Engele

Dr. Martina Malfertheiner  
Dr. Alfredo Molinari  
Dr. Massimo Moser

Dr. Oskar Malfertheiner  
Rag. Stefano Seppi  
Dr. Andrea Tinti

Mitarbeiter - Collaboratori

Dr. Karoline de Monte  
Dr. Iwan Gasser

<b>Nummer:</b>	22
<b>vom:</b>	2016-03-16
<b>Autor:</b>	Dr. Andrea Tinti

## Rundschreiben

An alle interessierte Kunden

### Entrichtung der virtuellen Stempelsteuer

Die Stempelsteuer wird vom DPR 642/1972 geregelt und ist eine indirekte Steuer, welche den Verbrauch besteuert und als Voraussetzung die Erstellung von Unterlagen, Dokumenten, oder Registern hat.

Zusammengefasst kann zwischen folgenden Zahlungsformen unterschieden werden:

- Zahlung durch die von der Agentur der Einnahmen bevollmächtigte Vermittler, die auf telematischen Wege ein eigens vorgesehenes elektronisches Wertzeichen erlassen (die sogenannte Selbstklebeetikette, welche die „alte“ Stempelmarke ersetzt hat);
- die virtuelle Entrichtung der Stempelsteuer, welche für gewisse Unterlagen und Dokumente von den dazu ermächtigten Subjekten Anwendung finden kann. Diese Zahlungsform beschreiben wir im vorliegendem Rundschreiben;
- durch Zahlungsformular F24, für die gemäß Ministerialdekret DM 17.6.2014 von Unternehmen und Freiberuflern elektronisch ausgestellt und steuerrechtlich relevanten Dokumenten (darunter zählen auch die elektronischen Rechnungen).

Nachfolgend fassen wir<sup>1</sup> die wichtigsten Bestimmungen zur Entrichtung der virtuellen Stempelsteuer zusammen.

#### 1 Objektiver und subjektiver Anwendungsbereich der virtuellen Stempelsteuer

Die virtuelle Entrichtung der Stempelsteuer<sup>2</sup> kann erfolgen:

- für bestimmte Kategorien von Unterlagen und Dokumenten, welche ausdrücklich<sup>3</sup> vorgesehen sind und für welche die Agentur der Einnahmen dem Antragsteller die Ermächtigung erteilt hat, oder
- in den anderen vom Gesetz vorgesehenen Fällen, auch ohne eine spezifische Ermächtigung. Beispiele hierfür sind die Subjekte, welche die elektronische Übermittlung von Anträgen und Mitteilungen an das Handelsregister vornehmen.

Nachfolgend werden einige Unterlagen und Dokumente aufgelistet, für welche ein Antrag auf Ermächtigung zur virtuellen Stempelsteuer gestellt werden kann:

Kennnummer	Artikel des Dekrets DPR. Nr.	Kurzbeschreibung einiger betroffenen Unterlagen und Dokumente	Einzeltarif
------------	------------------------------	---	-------------

<sup>1</sup> Vgl. unserer Rundschreiben Nr. 31 vom 20.03.2015

<sup>2</sup> Art. 15 des DPR 642/1972

<sup>3</sup> Ministerialdekret DM vom 7. 6.1973, DM vom 10. 2.1988 und DM vom 24.6.2012

	<b>642/72, Tarifliste, erster Teil / Gesetzliche Bestimmung</b>		
1	Art. 1, Abs. 1	Vom Notar erstellte oder beglaubigte Dokumente und dergleichen	Euro 16,00
10	Art. 2, Abs. 1	Private Dokumente, Abkommen oder Erklärungen, etc. welche als Beweisdokumentation zwischen den Parteien dienen sollen	Euro 16,00
12	Art. 2, Abs. 1, 2-ter	Verträge für die Nutzung öffentlicher Dienste die über Netz verteilt werden	Euro 16,00
13	Art. 3, Abs. 1	Ansuchen, Bittschriften Rekurse und dazugehörige Niederschriften, welche an öffentliche Ämter gerichtet sind	Euro 16,00
14	Art. 3, Abs. 1-bis	Die im vorhergehenden Art. 3, Abs. 1 zitierten Dokumente, wenn dieselben elektronisch ausgestellt werden	Euro 16,00
15	Art. 3, Abs. 2	Anmerkungen in öffentlichen Registern und dergleichen	Euro 16,00
19	Art. 4, Abs. 1	Die mit Bezug auf die Führung von öffentlichen Registern, an die Antragsteller ausgestellten Dokumente der Staatsverwaltung, der Regionen, Provinzen, Gemeinden	Euro 16,00
22	Art. 4, Abs. 1-quater	Die im vorhergehenden Art. 4, Abs. 1 zitierten Dokumente, wenn dieselben elektronisch ausgestellt werden;	Euro 16,00
23	Art. 4, Abs. 2	Bekanntmachungen und Heiratsanzeigen	Euro 16,00
25	Art. 13, Abs. 1	Rechnungen, Notizen und ähnliche Dokumente, die Belastungen oder Gutschriften enthalten und Empfangsbestätigungen und Quittungen	Euro 2,00
26	Art. 13, Abs. 2	Kontoauszüge sowie Briefe und andere Dokumente bezüglich Gutschriften oder Belastungen, wenn die Summe 77,47 Euro übersteigt	Euro 2,00
27	Art. 14, Abs. 1	Reiseschecks, Quittungen und Überweisungsbestätigungen <ul style="list-style-type: none"> <li>• bis zu Euro 129,11</li> <li>• über Euro 129,11 und bis zu Euro 258,23</li> <li>• über Euro 258,23 und bis zu Euro 516,46</li> <li>• über Euro 516,46</li> </ul>	Euro 2,00
28			Euro 2,58
29			Euro 4,65
30			Euro 6,80
31	Art. 1, Pkt 1, DM 7/6/1973	Protestaktionen die von Gerichtsvollziehern gezogen werden	Euro 16,00
32	Art. 1, DM 10.2.1988	Proteste welche von Notaren eingezogen werden	Euro 16,00

## 2 Ermächtigung zur virtuellen Stempelsteuer

Das Ansuchen zur Ermächtigung zur Zahlung der virtuellen Stempelsteuer ist bei der zuständigen Agentur der Einnahmen einzureichen. Der Antrag kann auch durch Einschreiben mit Rückantwort eingereicht werden. Der Antrag muss die Anzahl der voraussichtlich auszustellenden Unterlagen und Dokumente enthalten, welche vom Antragsteller im Laufe des Jahres ausgestellt bzw. erhalten werden.

Aufgrund dieser Angaben berechnet die Agentur der Einnahmen vorerst provisorisch die Steuer für den Zeitabschnitt ab dem Beginn der Ermächtigung bis zum 31. Dezember des betreffenden Jahres. Der Betrag ist in zweimonatlichen Monatsraten<sup>4</sup> einzuzahlen. Die Fälligkeiten sind:

28. Februar, 30. April, 30. Juni, 31. August, 31. Oktober und 31. Dezember.

Innerhalb 31. Januar des dem Steuerbemessungszeitraum folgenden Jahres, müssen die zur virtuellen Stempelsteuer ermächtigten Steuerzahler der Agentur der Einnahmen eine Erklärung abgeben, welche folgende Informationen enthält:

- Anzahl der im abgelaufenen Geschäftsjahr ausgestellten Dokumente, unterteilt nach Tarifposition;

<sup>4</sup> Art. 3, Abs. 136 Gesetz 549/1995.

- die anderen für die definitive Berechnung der Steuer notwendigen Angaben. Diese Berechnung dient als Ausgangsbasis für die im neuen Geschäftsjahr abzuführende virtuelle Steuer.

Die Unterlagen und Dokumente, für welche die Ermächtigung erlassen worden ist, müssen die Angabe über die Art der Zahlung der Stempelsteuer und die entsprechende Ermächtigung enthalten<sup>5</sup>: „Die Stempelsteuer wurde aufgrund der Ermächtigung Nr. \_\_\_\_ virtuell gemäß Art. 15, DPR Nr. 642/72 abgeführt“.

Die Ermächtigung wird auf unbestimmte Zeit erlassen und kann von der Agentur der Einnahmen widerrufen werden. Auch der Antragsteller kann schriftlich der Agentur der Einnahmen seinen Verzicht mitteilen, indem er gleichzeitig auch die Erklärung für die vom Jahresanfang bis zum Zeitpunkt des Widerrufs der virtuellen Stempelsteuer unterworfenen Unterlagen und Dokumente abgibt.

### 3 Die Erklärung zur virtuelle Entrichtung der Stempelsteuer

Die Erklärung über die virtuelle Entrichtung der Stempelsteuer hat durch eine eigens hierfür genehmigte Vorlage zu erfolgen.<sup>6</sup>

Das neue Formular<sup>7</sup> muss seit 1. Januar 2015 von den zur Entrichtung der virtuellen Stempelsteuer ermächtigten Subjekten verwendet werden, um unter anderem die Anzahl der im abgelaufenen Geschäftsjahr ausgestellten Dokumente „unterteilt nach Tarifposition“ mitzuteilen.

Die Erklärung<sup>8</sup> muss übermittelt werden, um

- die Unterlagen und Dokumente mitzuteilen, welche im Vorjahr ausgestellt worden sind und für welche die Stempelsteuer virtuell abgeführt wird;
- im Falle des Widerrufs der Ermächtigung durch den Steuerzahler, die Unterlagen und Dokumente mitzuteilen, welche ab Jahresbeginn bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit des Widerrufs ausgestellt worden sind.

Die Erklärung setzt sich aus folgenden Abschnitten zusammen:

- **die Titelseite:** diese enthält die personenbezogenen Angaben und die allgemeinen Daten, wie auch die Angaben über die erhaltene Ermächtigung zur virtuellen Entrichtung der Stempelsteuer und der Verpflichtung zur elektronischen Einreichung der Erklärung;
- **die Übersicht A** für die Angabe der „**Unterlagen und Dokumente, die stempelsteuerpflichtig sind**“ für welche man zur virtuellen Entrichtung der Stempelsteuer ermächtigt worden ist<sup>9</sup>;

QUADRO A ATTI E DOCUMENTI SOGGETTI A IMPOSTA FISSA						
ÜBERSICHT A UNTERLAGEN UND DOKUMENTE, DIE STEMPELSTEUERPFLICHTIG SIND						
	CODICE DOCUMENTO DOKUMENTENCODE	CAMBIO IMPOSTA ÄNDERUNG DER STEUER	IMPORTO UNITARIO EINZELBETRAG	NUMERO DOCUMENTI ANZAHL DER DOKUMENTE	NUMERO FOGLI ANZAHL DER BÜGELN	TOTALE IMPOSTA - GESAMTBETRAG DER STEUER
A1	1	2	3	4	5	6

- **die Übersicht B** für die Angabe der „**Unterlagen und Dokumente, die der anteilmäßigen Steuer entrichtet wird**“ für welche die Ermächtigung zur virtuellen Stempelsteuer erlassen worden ist:

<sup>5</sup> Art. 15, Abs. 2, des DPR. Nr. 642/72

<sup>6</sup> Absatz 597 des Art. 1 des Gesetzes 147/2013

<sup>7</sup> Verordnung des Direktors der Agentur der Einnahmen Nr. 146313/2014

<sup>8</sup> <http://www.agenziaentrate.gov.it/wps/content/nsilib/nsi/strumenti/modelli/modelli+in+altre+lingue/vordrucke/erklarung+uber+die+virtuelle+entrichtung+der+stempelsteuer+-+dichiarazione+imposta+di+bollo+assolta+in+modo+virtuale>

<sup>9</sup> In den Tabellen A und B der Anleitungen der Erklärung sind die stempelsteuerpflichtigen Unterlagen und Dokumente aufgelistet, um das Ausfüllen der Erklärung mit den diesbezüglichen Codes zu ermöglichen bzw. zu erleichtern: [http://www.agenziaentrate.gov.it/wps/file/Nsilib/Nsi/Strumenti/Modelli/Modelli+in+altre+lingue/Vordrucke/Erklarung+Über+Die+Virtuelle+Entrichtung+Der+Stempelsteuer+-+Dichiarazione+imposta+di+bollo+assolta+in+modo+virtuale/Anleitungen+für+die+Abfassung+%28versione+in+lingua+tedesca%29/Imposta\\_bollo\\_istruzioni\\_TED.PDF](http://www.agenziaentrate.gov.it/wps/file/Nsilib/Nsi/Strumenti/Modelli/Modelli+in+altre+lingue/Vordrucke/Erklarung+Über+Die+Virtuelle+Entrichtung+Der+Stempelsteuer+-+Dichiarazione+imposta+di+bollo+assolta+in+modo+virtuale/Anleitungen+für+die+Abfassung+%28versione+in+lingua+tedesca%29/Imposta_bollo_istruzioni_TED.PDF)

QUADRO B ÜBERSICHT B		ATTI E DOCUMENTI SOGGETTI A IMPOSTA PROPORZIONALE UNTERLAGEN UND DOKUMENTE, FÜR DIE EINE ANTEILMÄSSIGE STEUER ENTRICHTET WIRD				
	CODICE KODE	CAMBIO ALIQUOTA STEUERSATZÄNDERUNG	ALIQUOTA/IMPOSTA, STEUERSATZ/STEUER	NUMERO - ANZAHL	IMPONIBILE (solare prodotti finanziari) BEMESSUNGSGRUNDLAGE (Wert der Finanzprodukte)	TOTALE IMPOSTA GESAMTBETRAG DER STEUER
B1	1	2	3	4	5	6

- die Übersicht C für die Angabe der “erfolgten Einzahlungen”, welche aufgrund der provisorischen Abrechnung des Bezugsjahres durchgeführt worden sind;

QUADRO C		VERSAMENTI EFFETTUATI - ÜBERSICHT C		ERFOLGTE EINZAHLUNGEN		
	TIPOLOGIA - ART	DATA - DATUM		IMPOSTA VERSATA - EINGEZAHLTE STEUER	CODICE FISCALE SOGGETTO VERSANTE STEUERNUMMER DES EINZÄHLERS	
C1	1	2 giorno Tag	mese Monat	anno Jahr	3	4

- die Übersicht D für die Angabe der “Zusammenfassung der Steuern gemäß Erklärung” in folgender Form:

QUADRO D		RIEPILOGO IMPOSTA DA DICHIARAZIONE ÜBERSICHT D ZUSAMMENFASSUNG DER STEUERN GEMÄSS ERKLÄRUNG	
D1	Totale imposta quadro A Gesamtbetrag der Steuern Übersicht A		
D2	Totale imposta quadro B Gesamtbetrag der Steuern Übersicht B		
D3	Totale imposta da dichiarazione (quadro A + quadro B) Gesamtbetrag der Steuern gemäß Erklärung (Übersicht A + Übersicht B)		

Die Erklärung muss elektronisch an die Agentur der Einnahmen übermittelt werden und dies entweder

- direkt über Entratel oder Fiscononline, oder
- durch einen bevollmächtigten Übermittler (z.B. Wirtschaftsberater)

Die technischen Anweisungen für den elektronischen Versand der Erklärung sind auf der Web-Seite der Agentur der Einnahmen veröffentlicht<sup>10</sup>. Die Agentur der Einnahmen hat auch eine kostenlose *Software* zum Ausfüllen und zum elektronischen Versand der Erklärung auf ihrer Web-Seite zur Verfügung gestellt<sup>11</sup>.

#### 4 Zahlung der "virtuellen" Stempelsteuer mittels Vordruck F24 ab 20.02.2015

Wir erinnern daran<sup>12</sup>, dass die Zahlungen der „virtuellen“ Stempelsteuer, der dazugehörigen Nebenkosten, Zinsen und Strafen mittels Vordruck F24 durchzuführen<sup>13</sup> sind. Die Zahlungsschlüssel und die Fälligkeiten werden auch von der Agentur der Einnahmen im Zuge der provisorischen bzw. definitiven Liquidierung der virtuellen Stempelsteuern mitgeteilt.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

*Mit freundlichen Grüßen*

*Winkler & Sandrini*

*Wirtschaftsprüfer und Steuerberater*

*Peter Winkler, Gianfrancesco Sandrini, Giancarlo Engeli*

#### Anlage

Vorlage des Antrags auf Ermächtigung zur Entrichtung der virtuellen Stempelsteuer gemäß Art. 15 DPR 26/10/1972, Nr. 642

<sup>10</sup> <http://www.agenziaentrate.gov.it/wps/content/nsilib/nsi/strumenti/specifiche+tecniche/specifiche+tecniche+dichiarazioni/specifiche+tecniche+bollo+virtuale>

<sup>11</sup> <http://www.agenziaentrate.gov.it/wps/content/nsilib/nsi/home/cosadevivare/dichiarare/pagamento+virtuale+imposta+bollo/sw+compilazione+bollo+virtuale/indice+software+compilazione+bollo+virtuale>

<sup>12</sup> Vgl. unser Rundschreiben Nr. 18 vom 20. Februar 2015

<sup>13</sup> Verordnung des Direktors der Agentur der Einnahmen vom 3.02.2015, in Ausführung des Ministerialdekrets vom 8.11.2011, welches die vom DLgs 9.07.1997, Nr. 241 vorgesehene Möglichkeit in Anspruch genommen hat.

**Anlage**

*Vorlage des Antrags auf Ermächtigung zur Entrichtung der virtuellen Stempelsteuer gemäß Art. 15 DPR26/10/1972, Nr. 642*

STEMPELMARKE

**An die Agentur der Einnahmen**

Territoriales Amt von \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ -Straße Nr. \_\_\_\_\_

39 \_\_\_\_ Stadt

**GEGENSTAND: Ansuchen zur Ermächtigung zur Entrichtung der virtuellen Stempelsteuer gemäß Art. 15 DPR 26/10/1972, Nr. 642.**

Die Gesellschaft \_\_\_\_\_ mit Sitz in \_\_\_\_\_ Steuerkodex \_\_\_\_\_  
MwSt.-Nummer \_\_\_\_\_ vertreten durch den gesetzlichen Vertreter Herr  
\_\_\_\_\_, geboren in \_\_\_\_\_, am \_\_\_\_\_, Steuerkodex \_\_\_\_\_

## VORAUSGESCHICKT

dass die Bestimmungen der Ministerialdekrete DM 7. Juni 1973, DM 10. Februar 1988 und DM 24. Juni 2012 die Kategorien von Unterlagen und Dokumente festgelegt haben, für welche die virtuelle Entrichtung der Stempelsteuer möglich ist,

## BEANTRAGT,

dass die angeschriebene Agentur der Einnahmen die Gesellschaft \_\_\_\_\_ ermächtigt, die Stempelsteuer virtuell, gemäß Art. 15, des DPR vom 26. Oktober 1972, Nr. 642 für folgende Unterlagen zu entrichten:

[.....]

Gemäß Absatz 3, Artikel 15 des DPR vom 26. Oktober 1972, Nr. 642 vorgesehen, wird eine Erklärung der Anzahl der Unterlagen und Dokumente beigelegt, welche man voraussichtlich im Laufe des Jahres ausstellen bzw. erhalten wird.

[.....]

Ort, Datum

*Name der Gesellschaft**(Unterzeichnung durch den rechtlichen Vertreter)*